

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und der §§ 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) erläßt die Stadt Neusäß folgende

STEUERSATZUNG

Geändert durch Satzung vom 26.10.2001 (in Kraft ab 01.01.2002)

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v.H.

§ 2

(1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November
fällig.

(2) Die Kleinbeträge an Grundsteuer werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August je zu einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 1979 in Kraft.

Neusäß, 27. Oktober 1978

Schönsteiner

1. Bürgermeister